

# ■ Nicaragua

Von Rechtsanwalt Dr. *Dirk Rissel*, LL.M., Baden-Baden

Stand: 15.8.2020

**Abkürzungen\***

CC	Código Civil (Zivilgesetzbuch)	DO	Diario Oficial (Amtsblatt)
CF	Código de Familia (Familiengesetzbuch)	LGME	Ley General de Migración y Extranjería (Allgemeines Migrations- und Ausländer- gesetz)
CPC	Código Procesal Civil (Zivilprozessgesetz- buch)		

**Abgekürzt zitierte Literatur**

*Barberena Ramírez*, Comentarios y Análisis al Código de Familia, Managua 2018

*Orozco Gadea*, Regulación de las pensiones alimenticias en Nicaragua, Revista de Derecho (Universidad Centroamericana) Nr 19, 2015, S 4–29

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
  - A. Einführung 6
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
    - 1. Politische Verfassung v 19.11.1986 idF v 18.2.2014 8
    - 2. Allgemeines Migrations- und Ausländergesetz v 31.3.2011 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 12
  - A. Einführung 12
    - 1. Rechtsquellen 12
    - 2. Internationale Abkommen 15
    - 3. Internationales Privatrecht 16
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
    - 5. Personenrecht 19
    - 6. Eherecht und Recht der stabilen Lebensgemeinschaft 19
    - 7. Kindschaftsrecht 24
    - 8. Unterhaltsrecht 27
    - 9. Namensrecht 29
    - 10. Personenstandsrecht 30
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 32
    - 1. Verfassung v 19.11.1986 idF 18.2.2014 32
    - 2. Familiengesetzbuch v 26.8.2014 33
    - 3. Zivilgesetzbuch v 1.2.1904 90
    - 4. Zivilprozessgesetzbuch der Republik Nicaragua v 4.6.2015 97

## I. Vorbemerkungen

Nicaragua ist mit 130 375,87 Quadratkilometern<sup>1</sup> – etwa der Größe Griechenlands – flächenmäßig das größte Land Mittelamerikas. Es grenzt im Norden an Honduras und im Süden an Costa Rica sowie im Westen an den Pazifik und im Osten an die Karibik.

**Bevölkerung** In Nicaragua leben etwa 6,1 Millionen Menschen (2018)<sup>2</sup>. Mit etwa 70% der Gesamtbevölkerung sind die Mestizen, also Nachkommen aus der Verbindung zwischen überwiegend spanischstämmigen Europäern und der indigenen Urbevölkerung, die größte ethnische Gruppe. Etwa 17% sind Weiße meist spanischer Abstammung. An der dünn besiedelten Karibikküste, die vom sehr viel bevölkerungsreicheren Westen des Landes aus verkehrstechnisch schlecht zu erreichen ist, ist die Mehrheit der Bevölkerung indigener oder afrikanischer Abstammung und unterscheidet sich in Kultur und Sprache deutlich von der hispanoamerikanischen Bevölkerungsmehrheit im pazifiknahen Teil des Landes.

**Religion** Traditionell ist das Land katholisch, aktuell gehört jedoch nur noch weniger als die Hälfte der Bevölkerung der katholischen Kirche an<sup>3</sup>. Dagegen ist der Anteil der Angehörigen evangelischer (bzw. evangelikaler) Freikirchen in den letzten Jahren sehr stark angestiegen und beträgt heute zwischen 30 und 40%<sup>4</sup>. Größere Teile der Bevölkerung sind nach europäischem Verständnis sehr religiös und in Familienfragen entsprechend konservativ. In Nicaragua gilt ein striktes Abtreibungsverbot, selbst bei Gefährdung der Gesundheit der Frau (Art 143ff Strafgesetzbuch).

**Wirtschafts- und Sicherheitslage** Nicaragua gehört zu den ärmsten Ländern der westlichen Hemisphäre. Allerdings hat es in den letzten Jahren – von einem sehr niedrigen Ausgangsniveau aus – hohe Wachstumsraten gegeben. Bei der Einschätzung der Lebensqualität ist zudem zu berücksichtigen, dass die allgemeine Sicherheitslage im Land, va in Bezug auf Gewaltkriminalität, deutlich besser ist als in den anderen Ländern Zentralamerikas, Costa Rica ausgenommen. Sie hat sich allerdings aufgrund politischer Unruhen und repressiver Maßnahmen der Regierung seit April 2018 verschlechtert; auch die Wirtschaftslage wurde hierdurch stark beeinträchtigt<sup>5</sup>.

**Geschichte** Nachdem 1821 das Generalkapitanat Guatemala seine Unabhängigkeit von Spanien proklamiert hatte, entstand 1823 die Zentralamerikanische Föderation (die neben Nicaragua die Territorien der heutigen Staaten Costa Rica, Honduras, El Salvador und Guatemala umfasste). Aus dieser löste sich Nicaragua 1838 und konstituierte sich als unabhängiger Staat. Im 20. Jahrhundert war die Geschichte Nicaraguas von 1937 bis 1979 durch die Diktatur der Familie Somoza geprägt, die dann durch die Sandinistische Befreiungsfront FSLN (Frente Sandinista de Liberación Nacional) ge-

1 Nach Instituto Nacional de Información de Desarrollo (Hrsg): Anuario Estadístico 2014, <https://www.inide.gob.ni/docs/Anuarios/Anuario%202014.pdf> (zuletzt abgerufen am 3.11.2020), Abschn I.1.1.

2 Nach CIA Factbook, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/nu.html> (zuletzt abgerufen am 19.2.2019).

3 2013 noch 47%, vgl Daten der GIZ, [https://www.liportal.de/fileadmin/user\\_upload/oeffentlich/Honduras/40\\_gesellschaft/LAS\\_RELIGIONES\\_EN\\_](https://www.liportal.de/fileadmin/user_upload/oeffentlich/Honduras/40_gesellschaft/LAS_RELIGIONES_EN_)

TIEMPOS\_DEL\_PAPA\_FRANCISCO.pdf (zuletzt abgerufen am 19.2.2019), S 5.

4 Nach CIA Factbook (vorletzte Fn) 32,5%, nach anderen Schätzungen sogar mehr als 40%.

5 Vgl hierzu etwa den Bericht des Deutschlandfunks v 28.12.2018, [https://www.deutschlandfunk.de/schwere-rezession-nicaraguas-wirtschaft-vor-dem-kollaps.769.de.html?dram:article\\_id=437030](https://www.deutschlandfunk.de/schwere-rezession-nicaraguas-wirtschaft-vor-dem-kollaps.769.de.html?dram:article_id=437030) (zuletzt abgerufen am 1.7.2019).

stürzt wurde, die ihrerseits 1990 demokratisch abgelöst wurde, die Macht dann aber bei Wahlen im Jahre 2006 wiedergewann. Seit dem 10.1.2007 ist der ehemalige Guerillakämpfer Daniel Ortega amtierender Staatspräsident, Vizepräsidentin seit 2017 seine Frau Rosario Murillo. Bei der Präsidentschaftswahl am 6.11.2011 wurde Ortega mit 63% der Stimmen für eine dritte Amtszeit wiedergewählt, obwohl er sich nach der Verfassung nach zwei Amtszeiten in Folge nicht mehr zur Wahl hätte stellen dürfen. Der entsprechende Artikel der Verfassung wurde jedoch mit einer umstrittenen Entscheidung des Verfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt. Am 6.11.2016 wurde Ortega mit 72,5% der Stimmen im Amt bestätigt (Amtszeit: Januar 2017 – Januar 2022). Bei Protesten gegen die Regierung sind seit dem 18.4.2018 nach Angaben von Menschenrechtlern mehrere Hundert Menschen umgekommen<sup>6</sup>.

In der jüngeren Vergangenheit bestanden relativ enge Verbindungen zwischen Nicaragua und Deutschland. Zur DDR wurden von der sandinistischen Regierung enge Beziehungen aufgrund teilweise verwandter Grundüberzeugungen gepflegt. Aus der Bundesrepublik kamen viele politisch motivierte Aktivisten ins Land, um die sandinistische Bewegung zu unterstützen.

**Verfassung** Die Verfassung<sup>7</sup> der Republik Nicaraguas sieht eine repräsentative, parlamentarische Präsidialdemokratie vor. Präsidentschaftswahlen und Kommunalwahlen finden alle fünf Jahre statt. Der Staatspräsident, der für fünf Jahre direkt vom Volk gewählt wird, ist gleichzeitig Staatsoberhaupt, Regierungschef und militärischer Befehlshaber. Er hat eine verfassungsmäßig sehr starke Position, ähnlich der des US-Präsidenten. Der Präsident bestimmt sein Kabinett und steht damit der Exekutive vor.

Wie der Präsident werden die 92 Mitglieder der Nationalversammlung (Asamblea Nacional)<sup>8</sup> für fünf Jahre gewählt. Diese hat die gesetzgebende Staatsgewalt inne und beruft auch die 12 Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes (Corte Suprema de Justicia) ins Amt<sup>9</sup>.

Nicaragua gliedert sich in 15 Verwaltungsbezirke (Departamentos) und zwei autonome Gebiete an der Karibikküste (Región Autónoma Atlántico Sur und Región Autónoma Atlántico Norte). Die Departamentos stellen nur Verwaltungsbezirke ohne eigene Regierung und politische Vertretung dar. Den Atlantikregionen ist aufgrund ihrer mehrheitlich indigenen Bevölkerung durch die Verfassung eine bestimmte Autonomie zuerkannt. Das kann auch im Bereich des Familienrechts relevante Sonderregelungen zur Folge haben (siehe unten III A 1 aE).

**Gerichtsbarkeit** Unter dem Obersten Gerichtshof (Corte Suprema de Justicia) stehen die Appellationsgerichte (Tribunales de Apelaciones), die Distriktsgerichte (Juzgados de Distrito) und die Ortsgerichte (Juzgados Locales). Für Familiensachen werden auf Orts- und Distriktebene spezialisierte Familiengerichte eingerichtet (Art 4 CF), sofern

<sup>6</sup> Siehe ua den Bericht der NZZ v 23.8.2018, <https://www.nzz.ch/international/fast-550-tote-bei-protesten-in-nicaragua-ld.1439259> (zuletzt abgerufen am 19.2.2018).

<sup>7</sup> Span Text unter [https://www.liportal.de/fileadmin/user\\_upload/oeffentlich/Nicaragua/20\\_geschichte-staat/constitucion\\_nicaragua.pdf](https://www.liportal.de/fileadmin/user_upload/oeffentlich/Nicaragua/20_geschichte-staat/constitucion_nicaragua.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.2.2019).

<sup>8</sup> [www.asamblea.gob.ni](http://www.asamblea.gob.ni) (zuletzt abgerufen am 19.2.2019).

<sup>9</sup> In der aktuellen politischen Krise haben im Januar 2019 zwei Richter des Obersten Gerichtshofs ihr Amt niedergelegt, siehe den Bericht in der salvad Zeitung El Mundo, <https://elmundo.sv/un-segundo-juez-de-la-corte-suprema-renuncia-en-nicaragua-en-medio-de-crisis/> (zuletzt abgerufen am 19.2.2019).

solche nicht existieren, sind die allgemeinen Gerichte zuständig. Die Justizbehörden unterhalten eine Internetseite<sup>10</sup> mit umfassenden Informationen zum Rechtssystem.

Gesetze und Dekrete werden im Gesetzblatt »La Gaceta«<sup>11</sup> verkündet.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

Die **Rechtsgrundlagen** des nicaraguanischen Staatsangehörigkeitsrechts finden sich in Art 15 bis Art 22 der Verfassung. Die Staatsangehörigkeit bzw der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist ferner im Titel VIII des Allgemeinen Migrations- und Ausländergesetzes geregelt. Dieses Gesetz wird ergänzt durch die Verordnung Nr 31-2012 v 20.9.2012<sup>1</sup>, welche in ihren Art 112–126 Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit enthält, insbesondere Regelungen über einzureichende Unterlagen und Dokumente.

Das nicaraguanische Recht unterscheidet zwischen Nicaraguanern von Geburt und Nicaraguanern kraft nachträglichen Staatsangehörigkeitserwerbs (Art 15 Verf). Die Differenzierung hat Bedeutung für die Möglichkeit des Verlusts der Staatsangehörigkeit.

**Nicaraguaner von Geburt** sind nach dem *ius soli* grundsätzlich die auf dem nationalen Territorium Geborenen, mit Ausnahme der Kinder von Diplomaten und im Auftrag einer ausländischen Regierung Tätigen (Art 16 Ziff 1 Verf<sup>2</sup>). Kinder ausländischer Eltern, die an Bord nicaraguanischer Schiffe oder Luftschiffe geboren werden, können die Staatsangehörigkeit auf Antrag erhalten (Art 16 Ziff 5 Verf). Nicaraguaner sind bis zum Beweis des Gegenteils überdies auf nicaraguanischem Gebiet aufgefundene Findelkinder (Art 16 Ziff 4 Verf). Daneben gilt aber auch der Grundsatz des *ius sanguinis*, nach dem Kinder eines nicaraguanischen Vaters oder einer nicaraguanischen Mutter die Staatsangehörigkeit haben (Art 16 Ziff 2 Verf); dies wird überdies auf im Ausland geborene Kinder früherer Nicaraguaner erstreckt, soweit diese bei Eintritt von Volljährigkeit oder Emanzipation einen entsprechenden Antrag stellen (Art 16 Ziff 3 Verf).

Der **Erwerb der Staatsangehörigkeit** ist in einigen Fällen erleichtert, so für Zentralamerikaner und Spanier von Geburt, die ihren Aufenthalt in Nicaragua haben. Für Zentralamerikaner ist dies in Art 17 Verf und Art 54 LGME geregelt, für Spanier nur einfachgesetzlich in Art 54 LGME<sup>3</sup>. Insofern ist ein kontinuierlicher Aufenthalt von zwei Jahren erforderlich. Wer Zentralamerikaner iS dieser Bestimmungen ist, ist nicht explizit geregelt. Insbesondere gibt es, anders als in entsprechenden Regelungen in El Salvador oder Guatemala, keine ausdrückliche Beschränkung auf Staatsangehörige von Staaten, die im 19. Jahrhundert der Zentralamerikanischen Föderation (hierzu oben I)

<sup>10</sup> <https://www.poderjudicial.gob.ni> (zuletzt abgerufen am 20.2.2019).

<sup>11</sup> [www.lagaceta.gob.ni](http://www.lagaceta.gob.ni) (zuletzt abgerufen am 20.2.2019).

<sup>1</sup> La Gaceta Nr 184, 185, 186 v 27. 28.9.2012 u 1.10.2012. Auf einen Abdruck wird hier verzichtet.

<sup>2</sup> Art 46 LGME ist wortgleich mit Art 16 Verf u wird deshalb in diesem Textabsatz nicht mit zitiert.

<sup>3</sup> Allerdings besteht auch hier eine verfassungsrechtliche Anbindung, nämlich über Art 22 Verf iVm der bilateralen Konvention über die doppelte Staatsangehörigkeit zw Nicaragua u Spanien v 17. 8.1961, Ratifikationsgesetz in La Gaceta Nr 86 v 11.4.1962, u dem Protokoll hierzu v 12.11.1997, Ratifikationsdekret in La Gaceta Nr 82 v 6.5.1998.